

Beschlüsse des Gemeinderates Borsdorf

Monat Oktober 2006

- 053/2006** Nachtragssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltjahr 2006
- 054/2006** Übernahme von Teilen der Flurstücke Nr. 377/1 und 377/2 der Gemarkung Zweenfurth in das Eigentum der Gemeinde Borsdorf
- 055/2006** Erbpacht einer Teilfläche des Flurstücks 386/3 der Gemarkung Panitzsch, Eichenweg 1
- 056/2006** Satzung für die Nutzung der Öffentlichen Bibliothek in der Gemeinde Borsdorf und Erhebung von Ausleihgebühren
- 057/2006** 1. Änderungssatzung der Satzung zur Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Borsdorf (Stellplatzablösesatzung)
- 058/2006** Garagenpacht auf gemeindeeigenem Grund und Boden ab 01.01.2007
- 059/2006** 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Steuern für die Haltung von Hunden in der Gemeinde Borsdorf (Hundesteuersatzung)
- 060/2006** Feuerwehrsatzung der Gemeinde Borsdorf
- 061/2006** Satzung der Gemeinde Borsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der örtlichen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

062/2006

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebüh-
renerhebung der Gemeinde Borsdorf für die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf (Feuerwehrgebührensatzung)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borsdorf

Der Nachtragshaushalt der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltjahr 2006 wurde mit Beschluss- Nr. 053/2006 am 25.10.2006 vom Gemeinderat beschlossen und am 29.11.2006 von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Muldentalkreis bestätigt.

Der bestätigte Nachtragshaushalt 2006 der Gemeinde Borsdorf wird gemäß §§ 76, 77 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 18.03.2003 in der Zeit vom

18.12.2006 bis 22.12.2006

im Rathaus, Kämmerei, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Borsdorf, 30.11.2006

Martin
Bürgermeister



Beschluss- Nr.: 053/2006

Antrag des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses

Nachtragssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltjahr 2006

Der Gemeinderat beschließt:

auf Grund von § 77 in Verbindung mit § 74 SächsGemO die Nachtragssatzung für das Haushaltjahr 2006.

Der Text der Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung:	Gesamtstimmenzahl:	18
	davon anwesend:	16
	Stimmen dafür:	16
	Stimmen dagegen:	0
	Stimmenthaltungen:	0

Borsdorf, 25. Oktober 2006

Martin
Bürgermeister



Bemerkung: Es war kein anwesender Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung gemäß § 20 der „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“ in der Neufassung vom 18. März 2003 aus Gründen der Befangenheit ausgeschlossen.

Nachtragssatzung der Gemeinde Borsdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund von § 77 in Verbindung mit § 74 SächsGemO hat die Gemeinde Borsdorf am 25. Oktober 2006 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

1. die Einnahmen und Ausgaben

des Verwaltungshaushalts	um	194.135,00 EUR
	auf	7.062.795,00 EUR

des Vermögenshaushalts	um	368.165,00 EUR
	auf	1.283.095,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

um	0,00 EUR
auf	0,00 EUR

3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

um	0,00 EUR
auf	0,00 EUR

§ 2

(Höchstbetrag der Kassenkredite) – keine Änderungen.

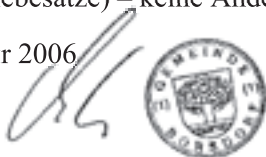
§ 3

(Festsetzung neuer Hebesätze) – keine Änderungen.

Borsdorf, 25. Oktober 2006

Martin

Bürgermeister



I. Änderungssatzung der Satzung zur Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Borsdorf (Stellplatzablösesatzung)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung von 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S.159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf mit Beschluss-Nr.: 057/2006 am 25. Oktober 2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Änderung des § 3 Anzahl der Stellplätze und Garagen

Dem § 3 wird folgender 3. Absatz hinzugefügt:

3. Bei gewerblichen Vorhaben bleiben bei der Ermittlung des Geldbetrages die ersten drei Stellplätze außer Betracht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martin
Bürgermeister



Borsdorf, 25. Oktober 2006

I.Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Steuern für die Haltung von Hunden in der Gemeinde Borsdorf (Hundesteuersatzung)

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. August 2004 geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) und dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358, 31. August) geändert durch Artikel 1 der VO vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf am 25. Oktober 2006 mit Beschluss 059/2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung des § 5 Steuersätze

Der bisherige § 5 erhält folgende Neufassung:

1. Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 60,00 Euro
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 90,00 Euro
2. Hunde, die nach § 6 von der Steuer befreit sind, werden bei der Zahl weiterer zu versteuernder Hunde nicht angerechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martin
Bürgermeister

Borsdorf, 25. Oktober 2006



Feuerwehrsatzung der Gemeinde Borsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf hat mit Beschluss-Nr.: 060/2006 am 25. Oktober 2006 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (GVBl. S. 266) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ I

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Borsdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Borsdorf
Panitzsch
Zweenfurth.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Borsdorf“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, sowie in den Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen sowie Frauengruppen.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern;

in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Laufbahnbestimmungen

Für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Borsdorf gelten die laufbahnrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstlichen Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die

Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen.

Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienst-verhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 **Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG

bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16.

Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindefeuerwehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (zum Beispiel als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehr-ausschuss bestimmt werden.

(3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden; ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrlers und der Schriftführer, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberichtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrlers als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindefeuerwehrlers kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Wehrleitung

(1) Der Gemeindefeuerwehr gehören der Gemeindefeuerwehrlin und seine Stellvertreter an. Stellvertreter sind die Ortsfeuerwehrlin.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrlin und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrlin und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrlin oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindefeuerwehrlin ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortsfeuerwehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16

Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder

zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Borsdorf vom 24.11.1999 außer Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister



Borsdorf, den 25.10.2006

Satzung der Gemeinde Borsdorf

über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der örtlichen Feuerwehr

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf hat mit Beschluss-Nr.: 061/2006 am 25. Oktober 2006 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245 ber. S. 647) geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (GVBl. S. 266) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungs-verordnung - Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundsatz

(1) Leiter der Gemeindefeuerwehr, der Ortsfeuerwehren, deren Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte und Gerätewarte der Ortsfeuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag festgelegt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Leiter der Gemeindefeuerwehr beträgt 80,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Leiter der Ortsfeuerwehren beträgt für 65 Euro.

(4) Nehmen die Stellvertreter einen Teil der Aufgaben des Leiters regelmäßig wahr, so betragen die Mindest- und Höchstsätze der Entschädigung 50 vom Hundert der im Absatz 2 und 3 genannten Beträge. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Leiters in vollem Umfang wahr, so bekommt er ab dem Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte, die ihre Aufgaben in den einzelnen Ortsfeuerwehren in vollem Umfang wahrnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe 50 von Hundert der in Absatz 3 genannten Beträge.

(6) Die Gerätewarte, die ihre Aufgaben in den einzelnen Ortsfeuerwehren in vollem Umfang wahrnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe 50 von Hundert der in Absatz 3 genannten Beträge.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Übt ein Angehöriger gleichzeitig mehrere Funktionen aus hat er nur auf die Entschädigung Anspruch, die für die jeweils höhere Funktion gewährt wird.

(2) Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

(3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder

2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die darüber hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Zuwendungen für die Kameradschaftspflege

(1) Für die Ortsfeuerwehren wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

- Zuwendungen der Gemeinde, die Höhe der Zuwendungen wird im Haushaltplan geregelt
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbener Gegenstände
- Zuwendungen Dritter
- sonstigen Einnahmen

§ 5

Ehrungen

(1) Die Kameradinnen und Kameraden der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre aktive Tätigkeit und ständige Einsatzbereitschaft im Falle eines Dienstjubiläums eine einmalige Sach- oder Geldzuwendung.

- bei 10- jährigem Dienstjubiläum 50,00 €.
- bei 25- jährigem Dienstjubiläum 125,00 €
- bei 40- jährigem Dienstjubiläum 200,00 €

Für die Anerkennung der Dienstzeit gilt nicht die Zeit der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr.

(2) Ehrenmitglieder, die nicht aktiv in der Feuerwehr tätig sind, erhalten ein Ehrengeschenk.

(3) Die Ehrungen werden bei öffentlichen Veranstaltungen oder zur Hauptversammlung vorgenommen.

§ 6

Ersatz von Verdienstaussfall

Beruflich selbstständige und angestellte ehrenamtliche Angehörige können auf Antrag von der Gemeinde Borsdorf Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.

Dieser richtet sich nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Fw-EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister



Borsdorf, den 25.10.20064

Satzung **zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung** **der Gemeinde Borsdorf für die Leistungen der Freiwilligen** **Feuerwehr Borsdorf** **(Feuerwehrgebührensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf hat mit Beschluss-Nr.: 062/2006 am 25. Oktober 2006 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (GVBl. S. 266) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ I **Begriffsbestimmung**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKGG sind
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Meldung der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Benutzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes, Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf auf Grund §§ 6 und 69 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Borsdorf. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Borsdorf durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, wird verpflichtet:

1. derjenige, der wider besseres Wissen, vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,

5. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
6. der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, die der Brandverhütungsschau unterliegen,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des SächsBRKKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden insbesondere für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt. Dazu gehört auch die Bergung von Tieren, sobald es sich nicht um eine Hilfeleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKKG handelt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den Sätzen der Anlage sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungs- und Gebührensätze setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
- dem Stundensatz für die eingesetzten Fahrzeuge und
- den Sätzen für die eingesetzten Geräte

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtige ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen und gebührenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil des kalkulatorischen Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

(5) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Schuldner gefordert wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind bzw. am Einsatzort bereitgestellt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Borsdorf in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner und Gebührensschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen der lfd. Nr. 1 und 6 vom Verursacher bzw. Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage,

- in den Fällen des § 3 Nr. 2 und 3 vom Halter des Fahrzeuges bzw. vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
 - in den Fällen des § 3 Nr. 4 und Nr. 5 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger und
 - in den Fällen des § 3 Nr. 7 verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides bzw. Gebührenbescheides an den Kostenschuldner bzw. Gebührenschuldner fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Feuerwehrgebührensatzung vom 29.05.2002 in der derzeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister



Borsdorf, den 25.10.2006

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung der Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf

Kostenersatz für Pflichtleistungen und Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

1. Gebühren Personaleinsatz €/Std.

1.1. Einsatz	23,00
1.2. Brandsicherheitswache	15,00
1.3. Brandverhütungsschau	22,00

Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden bzw. entsprechend der Tageszeit und Einsatzbedingungen nach angemessenem Aufwand zusätzlich berechnet.

2. Gebühren Fahrzeuge, Geräte (ohne Personalkosten) €/Std.

2.1. Einsatzleitwagen (ELF)	45,00
2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW)	45,00
2.3. Löschgruppenfahrzeug (LF 16, LF 16/12)	120,00
2.4. Tanklöschfahrzeug (TLF 8, TLF 16)	100,00
2.5. Drehleiter (DLK 23/12)	240,00
2.6. Schlauchboot	54,00
2.7. Anhänger	15,00

3. Ausleihe von Geräten, Euro/Tag

3.1. Notstromaggregat	30,00
3.2. Tauchpumpe	10,00
3.3. Motorsäge	10,00

4. Beim Einsatz zerstörte oder verlorene Geräte und Teile der Ausrüstung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

5. Leistungen Dritter werden zu 100 % weiterberechnet.

6. Verbrauchsmaterial wird zum jeweils aktuellen Einkaufspreis, zuzüglich Nebenkosten (Lieferkosten, Versandkosten) weiterberechnet.

7. Bei Inanspruchnahme der Leistungen des Feuerwehrtechnik- und Katastrophenschutzentrums (FTZ), die unmittelbar mit dem Einsatz in Verbindung gebracht werden können und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft dienen, wird die jeweilige Gebühr des geltenden Leistungs- und Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung des Muldentalkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehrtechnik- und Katastrophenschutzentrums) weiterberechnet. Für die Anlieferung und Abholung der Ausrüstungsgegenstände beim FTZ wird eine Transportpauschale von 7,50 € je Fahrt berechnet.

Satzung **für die Nutzung der Öffentlichen Bibliothek** **in der Gemeinde Borsdorf** **und Erhebung von Ausleihgebühren**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (BGBl. I S.167) hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf mit Beschluss-Nr. 056/2006 am 25. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Borsdorf unterhält eine Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Erweiterung des Wissens, der Bildung, Information und Unterhaltung.

§ 2 **Benutzungsberechtigung**

1. Die Benutzung der Bibliothek ist jedem Bürger gestattet.
2. Juristische Personen, Behörden, Institutionen und Firmen sind als Benut-

zer zugelassen, wobei ein Vertreter für die Entleihungen persönlich verantwortlich zeichnet.

§ 3

Anmeldung

1. Jeder Benutzer hat bei der Anmeldung seinen Pass oder Personalausweis vorzulegen. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte die Anerkennung der Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Borsdorf und erteilt die Einwilligung zur elektronischen Speicherung seiner personengebundenen Daten.
2. Benutzer unter 18 Jahren benötigen für die Anmeldung die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.
3. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist bei der Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten für die Nutzung des Internet in den Bibliotheksräumen beizubringen.
4. Nach erfolgter Anmeldung und Entrichtung der ersten Benutzungsgebühr erhält der Benutzer einen Benutzerausweis ausgehändigt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils nach Ablauf eines Jahres neu zu entrichten. Der Ausweis berechtigt für die Dauer eines Jahres zur Benutzung der Bibliothek. Er kann auf Anfrage verlängert werden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust ist der Bibliothek sofort zu melden. Die Ausgabe eines Ersatzbenutzerausweises ist gebührenpflichtig. Veränderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Rückgabe des Ausweises hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Bibliothek nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Ausleihe

1. Die Ausleihe von Büchern, Kassetten, CD, CD Rom, DVD, Videos, Zeitschriften und Karten (Medien) erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.

2. Die Leihfrist beträgt für Bücher, Kassetten, und Zeitschriften 4 Wochen. Die Leihfrist für CD und CD Rom ist auf 2 Wochen begrenzt. Für DVD und Video beträgt die maximale Leihfrist 5 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist verkürzt werden.
3. Der Leser kann seine ausgeliehenen Medien auf Anfrage, auch telefonisch, **vor** Ablauf der Leihfrist entsprechend Punkt 4.2. verlängern lassen. Nach überschrittenem Ausleihdatum ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Die Verlängerung vorbestellter Medien ist nicht möglich.
4. Präsenzbestände (z. B. Lexika) werden nicht zur Entleihe außer Haus freigegeben. Ihre Nutzung ist in den Bibliotheksräumen möglich.
5. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist verboten. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die durch ihn entliehenen Medien.

§ 5

Umgang mit den entliehenen Medien, Haftung

Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. In den Büchern und Zeitschriften dürfen keine Eintragungen (Markieren von Textstellen, Hinweise etc.) vorgenommen werden. Es darf nichts ausgeschnitten oder komplett entfernt werden.

Für jede Beschädigung oder bei Verlust der entliehenen Medien ist der Benutzer in vollem Umfang ersatzpflichtig. Der Leser hat auf die Beschädigung und Verschmutzung der Medien unaufgefordert und unverzüglich aufmerksam zu machen. Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden.

§ 6

Überschreiten der Leihfrist

1. Wird die Leihfrist überschritten, so wird ab der 2. Woche nach dem Rückgabetermin unabhängig von einer schriftlichen Mahnung eine Versäumnisgebühr fällig
2. Die Rückgabe der Medien wird zweimal schriftlich angemahnt. Die anfallenden Portokosten trägt der Benutzer.

3. Werden nach der zweiten Mahnung die entliehenen Medien nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Bibliothek:
 - a. die Medien durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig abholen lassen;
 - b. den Vorgang zur Bearbeitung an die Gemeindeverwaltung weiterleiten. Von dort erfolgt dann die Einleitung der Vollstreckung.
4. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars muss eine Gebühr gezahlt werden.
5. Bei Beschädigung von MC- oder CD -Leerbehältern hat der Benutzer eine Wiederbeschaffungsgebühr zu zahlen.

§ 7

Internetbenutzung und Kopieren

1. Die Nutzung des Internet in den Bibliotheksräumen ist gebührenpflichtig und erfordert die Anmeldung als Bibliotheksbenutzer. Ausdrucke sind kostenpflichtig.
2. Zur Speicherung von Daten dürfen aus Virenschutzgründen ausschließlich neue, in der Bibliothek erworbene Disketten verwendet werden.
3. In der Bibliothek können Kopien im Format A4 angefertigt werden.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Gebühren

Für die Nutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Benutzerausweis

- Jeder Benutzer erhält nach Zahlung der ersten Benutzungsgebühr seinen elektronischen Benutzerausweis.

2. Benutzungsgebühren (Jahresgebühr)	
● Familienkarte	10,00 €
● Erwachsenenkarte	8,00 €
● Kinderkarte	4,00 €
● Schüler und Studentenkarte	4,00 €
3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist von mehr als einer Woche	
pro Woche und Bestandseinheit	
● Für Erwachsene (über 18 Jahren)	1,00 €
● Für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)	0,50 €
4. Kostensatz pauschal	
● Bei kleineren Schäden Betrag je nach Schadenshöhe	
5. Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	3,00 €
6. Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch/Boten	10,00 €
7. Kopieren von Büchern und Zeitschriften	
● 1 Seite	0,25 €
● Vorder- u. Rückseite	0,40 €
8. Wiederbeschaffungsgebühr	
● 1 MC Leerbehälter	1,00 €
● 1 CD Leerbehälter	1,00 €
● 1 mehrfach CD Leerbehälter	1,50 €
● DVD Spezialbehälter	2,00 €
● Videobehälter	2,00 €
● Benutzerausweis	5,00 €
9. Internetbenutzung	
● 1 Stunde	1,50 €
● ½ Stunde	0,75 €
● Mindestabrechnungsbetrag ist	0,75 €
● 1 Diskette	0,50 €
● Drucken einer Seite	0,15 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Öffentlichen Bibliothek Borsdorf vom 26. November 2003 außer Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister



Borsdorf, 25. Oktober 2006

Bekanntmachung der Gemeinde Borsdorf Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks

Die Gemeinde Borsdorf beabsichtigt, nachfolgendes Grundstück zu verkaufen und schreibt daher öffentlich durch Aushang in den Informationskästen und in der Ausgabe Dezember 2006 des Borsdorfer Amtsblattes aus:

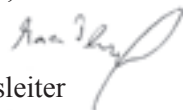
Baugrundstück Sehliser Straße in Borsdorf OT Panitzsch

Flurstück-Nr.:	73/2
Größe:	822 m ²
	Breite: ca. 35 m, Tiefe: i. M. ca. 25 m
Bisherige Nutzung:	Gärten und Garagen
Vorhandene Bebauung:	zwei Gartenhäuschen, Massivbungalow (ca. 30 m ²), Bretterschuppen, nutzbare Doppelgarage (47 m ²) und bauliche Außenanlagen
Zulässige Bebauung:	sofort bebaubar nach §§ 63 ff. SächsBO, § 34 BauGB
Obergrenzen für die Bebaubarkeit entsprechend § 17 BauNVO:	max. 2 Vollgeschosse, Einzel- oder Doppelhaus Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) 1,2
Erschließung:	voll erschlossen im Sinne des Baugesetzbuches
Mindestangebot:	28.800,00 €

Wegen weiterer Auskünfte und Ortsbesichtigungen nach vorheriger telefonischer Anmeldung (034291/414-15) wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Gemeinde.

Angebotsabgabe im geschlossenen Umschlag und als „Angebot Grundstückserwerb für Flurstück 73/2, Panitzsch“ gekennzeichnet bis 15.01.2007 an die Gemeindeverwaltung Borsdorf, Bauamt, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf.
Die Angebotsauswertung soll am 17.01.2007 in der gemeinsamen Sitzung des Technischen und des Verwaltungsausschusses erfolgen. Bei Vorliegen zu-
schlagsfähiger Angebote ist vorgesehen, den Zuschlag in der Gemeinderats-
sitzung am 31.01.2007 zu erteilen.
Borsdorf, 15.12.2006

Planert



Bauamtsleiter



Wir gratulieren unseren Senioren, die 75 Jahre...

Januar 2007

- zum 94.** am 9. 1. Frau Charlotte Hoyer, Franz-Mehring-Straße 7
- zum 93.** am 2. 1. Frau Klara Walter, Siedlung 11
- zum 92.** am 17. 1. Frau Irene Friedrich, Am Wassergraben 7
- zum 91.** am 25. 1. Frau Irmgard Kretzschmar, Am Diakonissenhaus 7
am 27. 1. Frau Martha Klebus, Heinrich-Kretschmann-Straße 44
am 30. 1. Frau Elfriede Stanicki, Heinrich-Kretschmann-Str. 37
- zum 90.** am 29. 1. Herrn Helmut Tobias, Am Wassergraben 1
- zum 88.** am 7. 1. Frau Erika Werner, Am Weiher 3
am 11. 1. Herrn Helmut Feist, Panitzscher Straße 14
- zum 87.** am 7. 1. Frau Gertraud Mähnert, Am Weiher 2
am 7. 1. Herrn Helmut Thümmel, Birkenweg 7
- zum 86.** am 17. 1. Frau Ursula Thümmel, Birkenweg7
am 19. 1. Frau Marianne Hanitzsch, Heinrich-Kretschmann-Str. 51
- zum 85.** am 10. 1. Frau Else Weber, Althener Straße 16
am 12. 1. Herrn Walter Ludwig, Schulstraße 4
am 17. 1. Frau Ruth Kutscher, Wasserwerkstraße 23
am 18. 1. Herrn Alfred Winkler, Tauchaer Straße 16
- zum 83.** am 6. 1. Frau Alma Franz, Mühlenstraße 5
am 14. 1. Herrn Werner Reinicke, Pirolweg 1
am 30. 1. Herrn Ulrich Papenfuß, Heinrich-Kretschmann-Str. 8
- zum 82.** am 9. 1. Frau Margarete Golditz, Heinrich-Kretschmann-Str. 42
am 18. 1. Frau Hannelore Vogel, An der Parthenaue 29

...und älter werden und wünschen ihnen alles Gute

- zum 82.** am 31. 1. Frau Ruth Schmidt, Triftweg 6
am 31. 1. Herrn Hellmuth Tiedemann, Lange Straße 5E
- zum 81.** am 21. 1. Herrn Karl-Heinz Eilert, Am Wassergraben 1
- zum 80.** am 2. 1. Frau Hannelore Espig, Heinrich-Kretschmann-Straße 7
am 15. 1. Herrn Ronald Schroeder, Am Mittelgraben 5
am 21. 1. Frau Margarete Brandes, Leipziger Straße 78
am 30. 1. Frau Helga Pohle, Franz-Mehring-Straße 17
- zum 79.** am 4. 1. Herrn Alfred Scholz, Parksiedlung 23
am 21. 1. Frau Gisela Grandke, Am Diakonissenhaus 7
- zum 78.** am 25. 1. Frau Alice Kutscher, Leipziger Straße 78
- zum 77.** am 13. 1. Frau Hildegard Langhammer, Wolfshainer Straße 15
am 20. 1. Frau Erika Scholz, Parksiedlung 23
am 23. 1. Frau Gertraude Heynig, Franz-Mehring-Straße 12
am 30. 1. Herrn Walter Richter, Birkenweg 9
- zum 76.** am 1. 1. Frau Waltraut Fuchs, Dorfstraße 18
am 3. 1. Frau Gertrude Hitzegard, Kuckucksweg 13
am 3. 1. Frau Liesa Rudolf, Am Weiher 4
am 6. 1. Frau Annemarie Rossmann, Am Diakonissenhaus 7
am 7. 1. Herrn Wolfgang Otto, Leipziger Straße 72
am 11. 1. Herrn Rolf Klötzler, Am Wassergraben 9
am 19. 1. Frau Anneliese Schmidt, Lange Straße 17
- zum 75.** am 7. 1. Herrn Carl-Heinz Apel, Borsdorfer Straße 21 D
am 7. 1. Herrn Helmut Kuhn, Leipziger Straße 70
am 12. 1. Herrn Erhard Hilbert, Lange Straße 12
am 26. 1. Frau Christa Mende, August-Bebel-Straße

Februar 2007

- zum 93.** am 24. 2. Herrn Hellmut Rost, Lärchenweg 11
- zum 91.** am 9. 2. Frau Johanna Schürer, Heinrich-Kretschmann-Straße 6
- zum 88.** am 13. 2. Frau Gertrud Schulz, Lange Straße 5A
- zum 86.** am 25. 2. Herrn Harry Holke, Lange Straße 5B
- zum 85.** am 9. 2. Herrn Hugo Görbing, August-Bebel-Straße 18
am 10. 2. Frau Natalie Pfützner, Leipziger Straße 72
am 20. 2. Frau Ilse Richter, August-Bebel-Straße 24
am 28. 2. Herrn Harry Heckert, Am Park 2
- zum 84.** am 2. 2. Frau Gertrud Richter, Steinweg 36
am 16. 2. Frau Edith Jesumann, Borsdorfer Straße 24
am 21. 2. Frau Elsa Lück, Mühlenstraße 8
am 22. 2. Herrn Helmut Weske, Drosselweg 70
- zum 83.** am 1. 2. Herrn Erich Füssel, Leipziger Straße 22A
am 9. 2. Herrn Hans Ponickau, Sehliser Straße 3
am 13. 2. Frau Martha Schotte, Lange Straße 5E
am 14. 2. Frau Anita Ptak, Grimmaische Straße 27
am 16. 2. Frau Elfriede Müller, Wilhelm-Liebknecht-Straße 10
am 18. 2. Herrn Karl Stoschek, Am Mittelgraben 9
am 22. 2. Frau Johanna Müller, Schulstraße 9
am 24. 2. Frau Ursula Jahn, Rotkehlchenweg 2
- zum 82.** am 3. 2. Frau Marianne Heynig, Franz-Mehring-Straße 12
am 15. 2. Herrn Werner Lämmel, Finkenweg 7
am 22. 2. Frau Lisa Schöpe, August-Bebel-Straße 8
am 24. 2. Frau Ingeburg Seidel, Heinrich-Kretschmann-Straße 44
am 27. 2. Herrn Bruno Paluszek, Gerichshainer Straße 18
am 28. 2. Frau Erika Hornejus, Leipziger Straße 42
- zum 81.** am 1. 2. Herrn Rudi Vehse, Panitzscher Straße 18
am 2. 2. Herrn Joachim Franke, Dresdner Straße 4A

- zum 81.** am 6. 2. Frau Regine Wajroch, Johannes-Gödel-Straße 1
am 7. 2. Frau Elfriede Lippmann, Neue Straße 34
am 15. 2. Frau Johanna Ludwig, Heinrich-Heine-Straße 58
- zum 80.** am 1. 2. Frau Gertrud Leipnitz, Triftweg 16
am 25. 2. Herrn Bernhard Frenzel, Sehliser Straße 12A
- zum 79.** am 7. 2. Frau Annemarie Birnbaum, Triftweg 6
am 14. 2. Herrn Heinz Bachstein, Bürgermeister-Heber-Straße 8
- zum 78.** am 10. 2. Frau Erna Sedlaczek, Triftweg 13
am 19. 2. Frau Annelies Nikolai, Drosselweg 34
am 20. 2. Frau Edith Schütze, Leipziger Straße 27B
am 21. 2. Frau Kriemhild Schütze, Triftweg 10
am 23. 2. Frau Irmgard Thiele, Heinrich-Kretschmann-Straße 12
am 27. 2. Frau Lilli Wackerroth, August-Bebel-Straße 8
- zum 77.** am 5. 2. Frau Alice Müller, Heinrich-Kretschmann-Straße 40
am 17. 2. Frau Gertrud Lindner, Jacobspilgerweg 24
am 27. 2. Herrn Herbert Piotrowski, August-Bebel-Straße 20
- zum 76.** am 7. 2. Frau Ingrid Hilger, Heinrich Kretschmann Straße 75
am 8. 2. Frau Ingeborg Hartlage, Hirschfelder Straße 11
am 10. 2. Herrn Horst Rößner, Heinrich Kretschmann Straße 4B
am 15. 2. Frau Brigitte Kaden, Rosenweg 2
am 22. 2. Frau Elfriede Kaiser, Leipziger Straße 80
am 24. 2. Herrn Gerhard Eckardt, Lange Straße 15
- zum 75.** am 4. 2. Herrn Walter Büchse, Am Langen Feld 8
am 4. 2. Herrn Gerhard Liebold, Bahnhofstraße 25
am 19. 2. Frau Henriette Bennowitz, Drosselweg 15
am 25. 2. Frau Erika Benker, August-Bebel-Straße 12



Gemeindenachrichten

Busverkehr

Die Bahnlinie nach Brandis wird ab 10.12. 2006 eingestellt. Für den Schülerverkehr werden Busse der Personenverkehrsgesellschaft Muldental mbH (PVM) eingesetzt, diese verkehren wie folgt:

Borsdorf, Leipziger Str.	6:18		7:18
Borsdorf, Heimatmuseum	6:21		7:21
Borsdorf, Heinrich - Heine - Str.	6:23		7:23
Zweenfurth, Großer Weg	6:26		7:26
Zweenfurth, Beuchaer Str.	14:40	15:42	16:23
Borsdorf, Heinrich - Heine - Str.	14:43	15:45	16:26
Borsdorf, Heimatmuseum	14:45	15:47	16:28
Borsdorf, Leipziger -Str.	14:48	15:50	16:31

Weihnachtliche Musik am Heiligabend

Wie in jedem Jahr erklingen weihnachtliche Weisen, gespielt von den Leipziger Ratspfeifern, um 15.00 Uhr vor der Kirche Zweenfurth und um 16.00 Uhr vom Turm der Borsdorfer Schule.

Entsorgung Weihnachtsbäume

Die ausgedienten Weihnachtsbäume können ab 2. Januar 2006 an folgenden Standorten abgelegt werden:

Borsdorf	Wiese am Eingang Parkstraße	– Grimmaische Straße
	Wiese neben Bauhof	– Leipziger Straße
Panitzsch	Am Standort Containerplatz	– Am Rain
Zweenfurth	Am Containerplatz	– Eingang

Aufruf

Wie in Borsdorf und Zweenfurth soll auch das Kriegerdenkmal in Panitzsch neue Steintafeln mit den Namen der Opfer des 2. Weltkrieges ergänzt werden. Die Namen auf der Holztafel in der Kirche sind offensichtlich nicht alle Bürger des Ortes, die gefallen, in Gefangenschaft gestorben, oder durch Bomben umgekommen sind. Wir bitten hiermit alle Bürger, uns bei den Recherchen zu unterstützen und die Namen von weiteren Kriegstoten zu nennen.

Ende des Borsdorfer Amtsblattes